



Instrumentenversicherung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Kurzzeitversicherung von Instrumenten

§ 1 Versicherungsantrag, Vertragsschluss, Vertragssprache, Vertragstext und Lastschriftverfahren

- (1) Mit dem Antrag wird die Aufnahme der beschriebenen Instrumente/Gegenstände in die Generalversicherungspolice der HARMONIA beantragt. Aussteller dieser Police ist eine von HARMONIA verpflichtete Versicherungsgesellschaft. Ausschließlich diese Gesellschaft erbringt Leistungen als Versicherer der Instrumente. Die Leistung der HARMONIA besteht in Beratung und der Verschaffung von Versicherungsschutz, ohne selbst Versicherer zu sein. Ein Vertrag kommt zustande, wenn wir die Annahme des Antrags erklären.
- (2) HARMONIA ist bevollmächtigt, sämtliche Korrespondenz mit der Versicherungsgesellschaft abzuwickeln und die fälligen Prämienzahlungen und Honorar einmalig pro Kurzzeitantrag von dem im Antrag angegebenen Konto des Auftraggebers (im Folgenden Versicherungsnehmer bzw. VN genannt) voraus per SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch. Der Vertragstext wird elektronisch gespeichert und dem VN mit Antragsannahme per E-Mail zugesandt.

§ 2 Geltung der AVB, Ausschlüsse und Klauseln

- (1) Der Instrumentenversicherung liegen die jeweils aktuellen AVB Musikinstrumente (Anlage) zu Grunde. Zusätzlich gelten die Neuwertklausel und die Zusatzbedingung bei Mitversicherung elektrischer und elektronischer Geräte.
- (2) Es gilt die Nachtzeitklausel (AVB) in unbewachten Fahrzeugen.
- (3) Unbeaufsichtigte Instrumente die dauerhaft oder über Nacht in Räumen außerhalb bewohnter/bewachter Gebäudeteile deponiert werden (z.B. Proberäume, Schulen) sind dort nicht versichert.
- (4) Mechanische Tasteninstrumente wie Klaviere, Flügel und Cembali etc. sind nicht gegen Transportschäden versichert.
- (5) Die Ausschlüsse unter (2), (3) und (4) können optional eingeschlossen werden - siehe § 3 (3)
- (6) Instrumente müssen während Transporten im Flugzeug in Hartschalenkästen verpackt sein, außer sie werden als Handgepäck mitgeführt. Direkt nach Ankunft hat sich der Reisende von der Unversehrtheit des Instrumentes zu überzeugen und muss eventuelle Schäden oder Verluste unverzüglich am Claims-Schalter des Gateways melden.
- (7) Smartphones, Tablets, PDAs und ähnliche mobile Geräte sind nur im Einsatz für musikalische Zwecke gedeckt.
- (8) Transportschäden sind bei Violoncelli ab einer VS von 10.000,- Euro nur gedeckt, wenn diese sich zum Schadenszeitpunkt in einem Hardcase befanden. Selbiges gilt für Kontrabässe ab einer VS von 20.000,- Euro.

§ 3 Beitragssatz, Versicherungsprämie und Zuschläge

- (1) Für Gesamtversicherungssummen (Addition der Werte sämtlicher zu versichernden Instrumente des Versicherungsnehmers) bis €2.000,00 beträgt der jährliche Grundbeitrag (netto) des Versicherungsnehmers pauschal €25,00 (Beitragssatz = €25,00 / gesamte VS). Darüber vermindert sich der jährliche, prozentuale Beitragssatz stufenlos mit steigender Höhe der Gesamtversicherungssumme gemäß der Grafik im Antrag.
- (2) Die Versicherungsprämie errechnet sich netto für jedes Instrument durch Multiplikation von dessen Versicherungssumme mit dem prozentualen Beitragssatz und dem zu dessen entsprechenden Instrumentenkategorie gehörenden Faktor gemäß der Tabelle im Antrag.
- (3) Für jedes zu versichernde Instrument können jeweils die folgenden Optionen gewählt werden (im Antrag ankreuzen):
 - Annullierung der Nachtzeitklausel: Versicherungsschutz auch in unbewachten Fahrzeugen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr Ortszeit. (Option NZ)
 - Proberaum: Versicherungsschutz auch beim Deponieren von Instrumenten in unbewachten Räumen die sich außerhalb bewohnter Gebäudeteile befinden. (Option PR)
 - Klaviertransport: Deckung auch von Transportschäden an mechanischen Tasteninstrumenten wie Klavieren, Flügeln und Cembali. (Option TR)Die Versicherungsprämie eines Instruments erhöht sich bei Wahl dieser Option(en) jeweils wie in der Tabelle im Antrag angegeben.
- (4) Kosten die für den Versand bzw. Transport zu Reparaturwerkstätten entstehen, können je Instrument mitversichert werden indem diese wie ein zusätzliches Instrument mit angegeben werden. Begriffe hierfür sind z.B. Reise, Porto, Spedition oder Fracht. Unter *Bemerkungen* ist dann anzugeben für welches Instrument die Kostenübernahme beantragt wird. Diese Kosten werden im Leistungsfall in dem Anteil übernommen in dem auch die Reparaturkosten des Instrumentes übernommen werden, nie jedoch bei Totalschäden.
- (5) Wechselnde Bestände innerhalb einzelner Instrumentengruppen können durch Aufschlag von 25% gedeckt werden. Hierfür ist unter *Bemerkungen* „wechselnder Bestand“ einzutragen. Als Versicherungssumme ist dann die maximal vorkommende Gesamtsumme der gesamten Kategorie anzugeben (z.B. Blechblasinstrumente, 40.000,- Euro)
- (6) Kurzzeitversicherungen werden mit 25% des regulären Jahresbeitrags berechnet, zuzüglich des beantragten Versicherungszeitraums p.r.t.
- (7) Neu- oder Nachmeldungen zu bestehenden Kurzzeit-Verträgen sind nicht möglich.
- (8) Eine genaue, entsprechende und verbindliche Berechnung findet sich tagesaktuell auf www.harmonia.eu in Form des dortigen Beitragsrechners. **Im Beitragsrechner sind alle für den VN entstehenden Kosten berücksichtigt.**
- (9) Die an die Versicherungsgesellschaft jeweils abgeführten Jahresprämien werden incl. der jeweils geltenden Versicherungssteuer und ohne zusätzlichen Aufschlag an den Versicherungsnehmer belastet.
- (10) HARMONIA erhält keine Courtagen von der Versicherungsgesellschaft. Das Honorar an die Harmonia für die Verschaffung des Versicherungsschutzes wird dem VN gesondert in Rechnung gestellt und nach § 4 Nr. 10b UStG nicht der Umsatzbesteuerung unterworfen. Unberührt davon gilt die Regelung des Absatzes (6) fort. Für den VN gelten damit in jedem Fall die mit dem Beitragsrechner ermittelten Beträge. Weitere Kosten werden dem VN nicht in Rechnung gestellt.

§ 4 Selbstbeteiligung (SB)

- (1) Grundsätzlich wird im Schadensfall keine Selbstbeteiligung erhoben.
- (2) Für einzelne Instrumentengruppen (z.B. Blechblasinstrumente) gilt eine Selbstbeteiligung sofern diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Anhang_SB vermerkt war. Eine solche SB wird pro Schadensfall einbehalten.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Anlage SB beschreibt die geltende(n) Selbstbeteiligung(en) nach Instrumentengruppe(n) und Höhe.
- (4) Sind in einem Schadensfall mehrere Instrumentengruppen mit SB betroffen, so gilt die höchste zugehörige Selbstbeteiligung der Anlage SB.



- (5) Gegen Aufpreis von 20% der für den VN maximalen, zutreffenden SB, kann diese optional annulliert werden. Dieser Aufpreis wird pro Vertrag zeitanteilig, analog zur Versicherungsprämie erhoben (25% zuzüglich des beantragten Versicherungszeitraums p.r.t.)
- (6) HARMONIA kann jederzeit, insbesondere nach Schadensfällen, für künftige, noch nicht eingetretene Schadensfälle individuelle Selbstbeteiligungen aussprechen, ändern oder löschen.
- (7) Bei Liegenlassen und Abhandenkommen gilt für Kinder bis zum 14 Lebensjahr eine SB von 100,- Euro, und bei Kindern bis zum 10 Lebensjahr eine SB von 150,- Euro als vereinbart.

§ 5 Wertminderung

Streichinstrumente und Bögen sind ab je einer Versicherungssumme von € 10.000,00 automatisch und ohne weitere Kosten zusätzlich gegen die durch einen Schadensfall eintretende Wertminderung versichert.

§ 6 Versicherung von Instrumentensets und -garnituren

Falls vom VN nicht anders angegeben, verteilt sich die Versicherungssumme von Sets prozentual wie folgt

- Für Streichinstrumente (Streichinstrument-Bogen-Kasten): 75%-10%-15%
- Andere Instrumente (Instrument-Etui/Zubehör): 90%-10%

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich der Versicherung ist weltweit.

§ 8 Schadensfall

- (1) Der VN erwirbt mit Abschluss der Versicherung unmittelbare Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft.
- (2) Freie Reparaturwahl: Für die Behebung von Schäden kann sich der Versicherungsnehmer grundsätzlich an einen qualifizierten Dienstleister seiner Wahl wenden. HARMONIA hat das Recht einzelne Dienstleister zu sperren.

§ 9 Wertnachweis

- (1) Für die Versicherung von Instrumenten ab einem Wert von € 15.000,00 ist bereits zum Antrag ein Wertnachweis (Kopie ausreichend) vorzulegen.
- (2) Unabhängig davon kann vom Versicherungsnehmer jederzeit ein Wertnachweis verlangt werden, insbesondere im Schadensfall.
- (3) Instrumente ab einer Versicherungssumme von 100.000,- benötigen zur Versicherung zusätzlich die Vorlage einer Expertise oder den Nachweis einer Vorversicherung. Es sind aktuelle Fotos einzureichen, aus denen der Zustand zum Versicherungszeitpunkt hervorgeht und auf denen gleichzeitig eine aktuelle Tageszeitung samt Datum erkennbar ist.

§ 10 Obliegenheiten

- (1) Ein Wechsel der Anschrift und insbesondere der Bankverbindung und E-Mail-Adresse ist unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch unrichtige oder veraltete Angaben von Anschrift oder Bankverbindung entstehen, trägt der Versicherungsnehmer. Falls es zu Rückklastschriften kommt oder durch andere Gründe Aufwand entsteht, die vom VN zu vertreten sind, fallen Gebühren an.
- (2) Liegt keine, eine unrichtige oder veraltete E-Mail-Adresse vor, verzichtet der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf den Erhalt von Mitteilungen und Rechnungen. Dies gilt auch im Falle überfüllter Eingangs-Postfächer, oder wenn der Versicherungsnehmer E-Mails aus anderen (technischen) Gründen nicht empfangen kann. Die jeweils gültige Version der AGB ist im Downloadbereich auf www.harmonia.eu erhältlich.
- (3) Die Veräußerung eines Instruments ist ebenfalls anzuzeigen. Soweit der Käufer nicht in den Versicherungsvertrag eintritt, was mit diesem gesondert vereinbart werden kann, endet der Versicherungsvertrag für ein veräußertes Instrument zum Ende des beantragten Versicherungszeitraums.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Mindestvertragsdauer für Kurzzeitversicherungen beträgt einen Tag.
- (2) Der Vertrag läuft genau innerhalb des beantragten Versicherungszeitraums und endet automatisch mit dessen Ablauf.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, weder vom Versicherungsnehmer, noch von Seiten der HARMONIA.

§ 12 Gruppenservice

- (1) Bei Versicherung von Gruppen werden die Rechnungen optional kostenneutral nach einzelnen Teilnehmern gruppiert (im Antrag ankreuzen).
- (2) Bei Inanspruchnahme muss zu jedem Instrument der Name des jeweiligen Teilnehmers angegeben werden. Gegebenenfalls ein Beiblatt verwenden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Eine unwirksame Bestimmung soll einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt werden, welche der ursprünglichen Absicht der Parteien wirtschaftlich so weit wie möglich gleichkommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Für permanente Versicherungen und der Versicherung von Profiorchestern gelten jeweils eigene AGB.
- (4) Gerichtsstand der Harmonia ist Rosenheim. Gerichtsstand für Auseinandersetzungen mit dem Risikoträger ist der Wohnort des Versicherungsnehmers.

